S1 Harmonisierung zwei Drittel Regelungen

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.01.2019
Tagesordnungspunkt: Top 4 Satzung

Antragstext

I. Landessatzung § 11 Landesvorstand

- Regelung bisher:
- 3 (2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- 4 Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den
- 5 Landesvorstand nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
- eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Versammlung für
- die Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist vor der
- 8 Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben. Scheidet ein
- 9 Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl
- für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen
- 11 Landesvorstandsmitgliedes.
- 12 Vorschlag Neufassung:
- (2) Die Dauer einer Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- Nach drei regulären Amtsperioden ist eine erneute Kandidatur für den
- Landesvorstand nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
- eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für die
- Zulassung zur Wahl auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidat*in ist vor der
- 8 Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben. Scheidet ein
- 19 Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl
- ²⁰ für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen
- 21 Landesvorstandsmitgliedes.

II. Landessatzung § 15 Unvereinbarkeitsregeln

- 23 Regelung bisher:
- (3) Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen
- Parlamentssitz nur möglich, wenn die*der Kandidat*in vor Eintritt in die Wahl
- 26 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Delegierten der Wahlversammlung
- für die Wiederzulassung zur Kandidatur auf sich vereinen kann. Der*dem
- 28 Kandidat*in ist vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung
- 29 zu geben.
- 30 Vorschlag Neufassung:
- (3) Nach zwei regulären Legislaturperioden ist eine erneute Kandidatur für einen
- Parlamentssitz nur möglich, wenn die*der Kandidat*In vor Eintritt in die Wahl
- eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen für die
- Wiederzulassung zur Kandidatur auf sich vereinen kann. Der*dem Kandidatin*en ist
- vor der Abstimmung die Gelegenheit für eine mündliche Begründung zu geben.
- III. Landessatzung §21 Satzung

- 37 Regelung bisher:
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
- 39 <u>Stimmberechtigten der satzungsändernden Versammlung erforderlich.</u> Sie können
- 40 nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 41 Vorschlag Neuregelung:
- Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
- 43 gültigen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines
- 44 Dringlichkeitsantrages sein.

Begründung

Es gibt mehrere Stellen für Zwei-Drittel-Mehrheiten in der Satzung. Alle sind jeweils unterschiedlich formuliert, was unterschiedliche Interpretationen zu lässt. Der vorliegende Antrag beabsichtigt, alle diese Regelungen gleich UND eindeutig zu formulieren.